



AZ.: 2019-04-D-13-de-11

Original: EN

Das Curriculum der Europäischen Schulen: Struktur und Organisation der Studien und Kurse an den Europäischen Schulen

Genehmigt durch den Obersten Rat in seiner Sitzung am 16., 17. und 18. April 2013¹. – Brüssel

Geändert durch:

Beschluss des Obersten Rates, gefasst auf seiner Tagung vom

Beschluss des Obersten Rates, gefasst auf seiner Tagung vom 3., 4. und 5. Dezember 2013 und im Wege des schriftlichen Verfahrens Nr. 2014/13 vom 14. Mai 2014 genehmigt².

Beschluss des Obersten Rates, gefasst auf seiner Tagung vom 17., 18. und 19. April 2018 in Tallinn³.

Beschluss des Obersten Rates, gefasst auf seiner Tagung vom 9., 10., 11. und 12. April 2019 in Athen⁴.

Beschluss des Obersten Rates, gefasst auf seiner Tagung vom 15., 16. und 17. April 2020 in Brüssel (Online)⁵

Beschluss des Obersten Rates in seiner Sitzung vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 in Brüssel - Hybrid⁶

Beschluss des Obersten Rates in seiner Sitzung vom 5., 6. und 7. Dezember 2023 in Brüssel – Hybrid⁷

Beschluss des Gemischten Inspektionsausschusses in seiner Sitzung vom 11. und 12. Februar 2025 in Brüssel – Hybrid⁸

Beschluss des Obersten Rates in seiner Sitzung vom 9., 10., und 11., April 2025 in Nicosia (Cyprus) – Hybrid⁹

Beschluss des Obersten Rates in seiner Sitzung vom 15., 16., und 17., April 2025 in Riga (Lettland) – Hybrid¹⁰

Inkrafttreten im September 2026 und im September 2027

¹ Beschluss des Obersten Rates: 2013-04-D-15

² Beschluss des Obersten Rates: 2013-12-D-5

³ Beschluss des Obersten Rates: 2018-04-D-11

⁴ Beschluss des Obersten Rates: 2019-04-D-12 -Dieses Dokument annulliert und ersetzt das ursprüngliche Dokument 2011-01-D-33-de-9, das vom Obersten Rat auf seiner Sitzung am 12., 13. und 14. April 2011 in Brüssel genehmigt wurde. (Beschlüsse des Obersten Rates: 2011-04-D-7)

⁵ Beschluss des Obersten Rates: 2020-04-D-26

⁶ Beschluss des Obersten Rates: 2022-12-D-7

⁷ Beschluss des Obersten Rates: 2023-12-D-9

⁸ Beschluss des GIA: 2025-02-D-13

⁹ Beschluss des Obersten Rates: 2025-04-D-2 Der betreffende Beschluss wird im September 2026 in Kraft treten.

¹⁰ Beschluss des Obersten Rates: 2026-04-D-7 Die Entscheidung bezüglich der neuen Regelung für ONL in Kombination mit L4 tritt im September 2026 in Kraft. Die Einführung des Zusatzkurses „Wirtschaft und Unternehmertum“ tritt im September 2027 in Kraft.

Dieses Dokument hebt alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse des Obersten Rates zu folgenden Themen auf und ersetzt sie:

- a) Organisation des Unterrichts sowie Einrichtung, Teilung oder Zusammenlegung von Klassen/Gruppen
- b) Harmonisierter Stundenplan im Primarbereich
- c) Harmonisierte Stundenplan im Sekundarbereich

Contents

1. Lehrplan der Europäischen Schulen	4
1.1. Struktur des Unterrichts	4
1.2. „Early Education“ (Frühkindliche Bildung Kindergarten)	5
1.3. Primarstufe	6
1.3.1. Primarstufe – Harmonisierter Stundenplan	6
1.4. Sekundarstufe	7
1.4.1. Sekundarstufe – Harmonisierter Stundenplan für die Beobachtungsstufe (s1-s3)	7
1.4.2. Sekundarstufe – Harmonisierter Stundenplan für die Vororientierungsstufe (s4-s5)	8
1.4.3. Sekundarstufe – Harmonisierter Stundenplan für die Orientierungsstufe / Europäische Abiturprüfungsstufe (s6-s7)	9
1.4.4. Sekundarstufe – Berufsberatung.....	11
2. Organisation des Unterrichts: Klassengrösse – Zusammenlegung – Teilung von Klassen – Zusammenlegung von Parallelklassen	12
2.1. Pädagogische Rahmenvorschriften.....	12
2.2. Klassen-/Gruppengröße.....	12
2.3. Schaffung von Klassen/Gruppen	12
2.4. Mindestgröße der Klassen/Gruppen/Wahlfächer	13
2.5. Zusammenlegung von Gruppen/Klassen	14
2.6. Zusammenlegung von Parallelklassen	15
2.7. Reduzierung der Unterrichtszeit für kleine Gruppen/Klassen/Wahlfächer..	15

1. Lehrplan der Europäischen Schulen

Wenn wir uns auf den Lehrplan der Europäischen Schulen beziehen, meinen wir die allgemeinen Fächer und Lernerfahrungen, die das Bildungsprogramm unserer Institution während der 14-jährigen Schuldauer umfasst.

Im Folgenden sind die Hauptmerkmale unseres Lehrplans aufgeführt:

- **Umfassend:** Schüler/innen müssen eine Kombination von Fächern aus verschiedenen Bereichen bis zum Ende ihrer Schullaufbahn belegen. (Mathematik, mindestens ein naturwissenschaftliches Fach, Geisteswissenschaften und Sprachen)
- **Mehrsprachig:** Schüler/innen können in ihrer dominanten Sprache und in anderen Arbeitssprachen lernen (EN, FR, DE, Sitzlandssprache - HCL). Zudem müssen sie zwischen s1 und s5 eine dritte Sprache lernen, die ebenfalls Unterrichtssprache für andere Fächer werden kann.
- **Kompetenzbasiert:** Das Ziel ist die Entwicklung der acht Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Das Niveau der Leistungen der Schüler/innen in den verschiedenen Fächern wird durch spezifische Deskriptoren für jedes Fach auf jedem Niveau festgestellt.
- **Werteorientiert:** Unser Ziel ist es ebenfalls, eine europäische Wertedimension bei unseren Schüler/innen zu entwickeln.
- **Flexibel:** Das Prinzip der Differenzierung steht im Zentrum unseres Unterrichts- und Lernansatzes. Zudem gibt es im Bereich des Europäischen Abiturs keine festgelegten Kombinationen von Fächern oder Zweige.

1.1. Struktur des Unterrichts

Der Unterricht der Europäischen Schule ist wie folgt aufgebaut:

- Zwei Jahre frühkindliche Bildung (Kindergarten) ab dem Alter von 4 Jahren.
- Fünf Jahre Grundschulbildung (Primarstufe) ab dem Alter von 6 Jahren.
- Sieben Jahre Sekundarschulbildung (Sekundarstufe).

Die Sekundarstufe ist in drei Unterstufen unterteilt:

- Beobachtungsstufe: Diese umfasst die ersten drei Jahre der Sekundarstufe (s1-s3).
- Vororientierungsstufe: Diese umfasst das 4. und 5. Jahr der Sekundarstufe (s4-s5).

Am Ende dieser Stufe erhalten Schüler/innen, die die s5 erfolgreich abgeschlossen haben, das **Junior Laureate Zeugnis**.

- Die Orientierungsstufe oder Europäische Abiturstufe, die die letzten beiden Schuljahre der Sekundarstufe, das 6. und 7. Jahr, umfasst (s6-s7).

Das Abschlusszeugnis der Europäischen Schulen heißt **Europäisches Abiturzeugnis**. In allen EU-Mitgliedsstaaten sowie in einigen anderen europäischen Ländern und Drittstaaten wird es als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt.

Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen enthält eine Tabelle mit den Äquivalenzen der Studiengänge in den EU-Mitgliedsstaaten.

1.2. „Early Education“ (Frühkindliche Bildung Kindergarten)

Die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres im September des Kalenderjahres, in dem das Kind vier Jahre alt wird.

Die Kinder im Alter von vier und fünf Jahren werden in gemischten Gruppen unterrichtet.

Der „Early Education Curriculum“ (Lehrplan für die frühkindliche Bildung im Kindergarten) ist darauf ausgerichtet:

- Kinder auf ein glückliches, gesundes, verantwortungsvolles und erfolgreiches Leben vorzubereiten.
- Die Persönlichkeit und die Fähigkeiten der Kinder zu entwickeln.
- Das Lernpotenzial der Kinder zu fördern.
- Respekt für andere und die Umwelt zu entwickeln.
- Die eigene kulturelle und soziale Identität der Kinder, ihre Werte und die der anderen respektieren und schätzen.
- Einen europäischen Geist zu fördern.

Frühkindliche Bildung ist ein grundlegender Bestandteil der lebenslangen Bildung und des lebenslangen Lernens. Ihre zentrale Aufgabe ist es, die Entwicklung von Kindern zu ethischen und verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft zu unterstützen. Das Lehren und Lernen in den ersten Jahren unterstützt und überwacht das physische und psychische Wohlbefinden der Kinder, einschließlich der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung, und hilft, auftretenden Schwierigkeiten vorzubeugen, indem es die bestmöglichen Lernmöglichkeiten schafft.

Lehren und Lernen in den ersten Jahren ist ganzheitlich und die verschiedenen Entwicklungsbereiche werden nicht voneinander getrennt. Es ist wichtig, das gesunde Selbstwertgefühl von Kindern mithilfe positiver Lernerfahrungen zu stärken und Möglichkeiten für vielfältige Interaktionen mit anderen Menschen zu bieten. Die Erfahrungswelt der Kinder soll bereichert werden, und sie sollen bei der Suche nach neuen Interessengebieten unterstützt werden.

1.3. Primarstufe

Die Aufnahme von Schülern/innen in die Primarstufe p1 erfolgt zu Beginn des Schuljahres im September des Kalenderjahres, in dem das Kind sechs Jahre alt wird. In der Primarstufe liegt der Schwerpunkt auf der Muttersprache bzw. der dominanten Sprache (L1), Mathematik und der ersten Fremdsprache (L2), aber auch Kunst, Musik, Sport, Entdeckung der Welt und Religion/Ethik sind wichtig, ebenso wie die „Europäischen Stunden“, in denen Kinder aus den verschiedenen Abteilungen mit gemischter Nationalität zu verschiedenen Aktivitäten zusammenkommen.

1.3.1. Primarstufe – Harmonisierter Stundenplan

Fach	Klassen 1 + 2	Klassen 3, 4 + 5
Muttersprache (SWALS L1)	8 Stunden (2 Stunden 30)	6 Stunden 45 (3 Stunden 45)
Mathematik	4 Stunden	5 Stunden 15
Sprache 2	2 Stunden 30	3 Stunden 45
Musik Kunsterziehung Sport	5 Stunden	3 Stunden
Entdeckung der Welt	1 Stunde 30	3 Stunden
Europäische Stunden		1 Stunden 30
Religion/Ethik	1 Stunde	1 Stunden 30
Freizeit	3 Stunden 30	2 Stunden 30
Gesamt	25 Stunden 30	27 Stunden 15
ONL – Other National Language*	1 Stunde 30 ¹¹	1 Stunde 30
* ONL wird während der Schulzeit unterrichtet		

¹¹ Beschlüsse des OR: 2018-04-D-11

1.4. Sekundarstufe

Die Sekundarstufe ist in drei Unterstufen unterteilt:

- Beobachtungsstufe: Diese umfasst die ersten drei Jahre der Sekundarstufe (s1-s3).
- Vororientierungsstufe: Diese umfasst das 4. und 5. Jahr der Sekundarstufe (s4-s5).
- Die Orientierungsstufe oder Europäische Abiturstufe, die die letzten beiden Schuljahre der Sekundarstufe, das 6. und 7. Jahr, umfasst (s6-s7).

1.4.1. Sekundarstufe – Harmonisierter Stundenplan für die Beobachtungsstufe (s1-s3)

Übersicht der Kurse und Unterrichtsstunden: s1 bis s3

	Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche (1 Stunde = 45 Minuten Unterricht)		
	s1	s2	s3
Sprache 1	5	5	4
Mathematik	4	4	4
Sprache 2	5	4	4
Sprache 3	2	3	3
Sport	3	3	3
Religion/Ethik	2	2	2
Humanwissenschaften	3	3	3
Integrierte Naturwissenschaften	4	4	4
Latein	-	2*	2*
Kunsterziehung	2	2	2
Musik	2	2	2
IKT	1	1	2*
GESAMT	33	33 oder 35	31 oder 33
Altgriechisch für Schüler/innen mit EL als L1	-	2**	2**
ONL - Andere Landessprache	2**	2**	2**
GESAMT für Schüler/innen, die Anspruch auf Altgriechisch oder ONL haben	35	35 oder 37	33 oder 35

*Wahlfächer

- s1: Keine Wahlfächer
- s2: Wahlfach LATEIN
- s3: Wahlfächer IKT und LAT, die Schüler/innen können nur eine dieser beiden Optionen wählen.

****Wahlfächer, die besonderen Regeln unterliegen** (ONL und Altgriechisch) => siehe "Sprachenpolitik" 2019-01-D-35

1.4.2. Sekundarstufe – Harmonisierter Stundenplan für die Vororientierungsstufe (s4-s5)

Übersicht der Kurse und Unterrichtsstunden: s4 nach s5

Jede/r Schüler/in muss 31 bis 35 Unterrichtseinheiten belegen. Die Tabelle unten zeigt zwischen 27 und 29 Unterrichtseinheiten in Kernfächern, die alle Schüler/innen belegen. Darüber hinaus müssen Schüler/innen mindestens 4 bis maximal 8 Stunden Wahlfächer belegen. Für diese haben die Schüler/innen neun unten genannten Fächer zur Wahl. Derselbe Stundenplan gilt für die Jahrgänge 4 und 5. Ein Wechsel der Wahlfächer ist nicht zulässig.

	Anzahl der Stunden pro Woche	
	s4	s5
Obligatorische Hauptfächer:		
Sprache 1	4	4
Mathematik	4 or 6	4 or 6
Sprache 2	3	3
Sprache 3	3	3
Sport	2	2
Religion / Ethik	1	1
Geschichte	2	2
Geographie	2	2
Biologie	2	2
Chemie	2	2
Physik	2	2
ZWISCHENSUMME	27 oder 29	27 oder 29
Wahlfächer:	s4	s5
Latein	4	4
Altgriechisch	4	4
Sprache 4	4	4
Wirtschaftskunde	4	4
Kunsterziehung	2	2
Musik	2	2
IKT	2	2
GESAMT	31* bis 35**	31* bis 35**
Altgriechisch für Schüler/innen mit EL als L1	2	2
ONL - Andere Landessprache	4***	4***
GESAMT für Schüler/innen, die Anspruch auf Altgriechisch oder ONL haben	33 oder 37	33 oder 37

* Ein/e Schüler/in muss mindestens 31 oder mehr Unterrichtsstunden pro Woche belegen. Wenn ein/e Schüler/in Mathematik 6 Stunden belegt, beträgt das Minimum 33 Stunden.

** Überschreitet die maximale Anzahl von 35 Stunden.

*** Schüler/innen, die die Andere Landessprache wählen, können Sprache 4 wählen, sofern es der Stundenplan zulässt

In Ausnahmefällen können Schüler/innen mit Zustimmung der Klassenkonferenz und Genehmigung der Schulleitung mehr als 35 Stunden pro Woche haben, wenn sie andere bestehende Kurse besuchen möchten, die sich mit ihrem persönlichen Stundenplan kombinieren lassen.

1.4.3. Sekundarstufe – Harmonisierter Stundenplan für die Orientierungsstufe / Europäische Abiturprüfungsstufe (s6-s7)

Die folgende Tabelle zeigt die Struktur des Lehrplans und die Wahlmöglichkeiten:

PFLICHTFÄCHER				WAHLFÄCHER				ERGÄNZUNGSFÄCHER ⁵	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3		Spalte 4		Spalte 5	
Sprache 1	4 St.	Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft ¹	2 St.	Altgriechisch	4 St.	Vertiefung Sprache 1	3 St.	Labor – Biologie ⁷	2 St.
Sprache 2	3 St.	Geographie ²	2 St.	Latein	4 St.	Vertiefung Sprache 2	3 St.	Labor – Chemie ⁷	2 St.
Math. 3 oder	3 St.	Geschichte ²	2 St.	Biologie ³	4 St.	Vertiefung Math. ⁵	3 St.	Labor – Physik ⁷	2 St.
Math. 5	5 St.	Philosophie ²	2 St.	Chemie	4 St.			Informatik	2 St.
Religion oder Moral nicht konfessionsgebunden	1 St.			Physik	4 St.			Soziologie	2 St.
				Geographie	4 St.			Labor - Kunsterziehung	2 St.
Sport	2 St.							Kunsterziehung 2 ⁸	2 St.
				Geschichte	4 St.			Musik ⁸	2 St.
				Wirtschaftskunde	4 St.			Sprache 5	2 St.
				Philosophie	4 St.			Nachhaltigkeit und aktive Bürgerschaft	2 St.
				ONL ⁴	4 St.			Unternehmen und Unternehmertum	2 St.
				Sprache 3	4 St.			Sport	2 St.
				Sprache 4	4 St.			Kunstgeschichte	2 St.
				Kunsterziehung	4 St.			Technisches Zeichnen	2 St.
				Musik	4 St.			Mythos und Gesellschaft in der antiken	2 St.

¹ Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft 2 St.. ist obligatorisch, sofern nicht in Spalte 3 Physik oder Chemie oder Biologie gewählt wurde. ² Alle Kurse in Spalte 2 müssen belegt werden, wenn sie nicht in Spalte 3 gewählt wurden.			Elektronik	2 St.
			Politische Wissenschaften	2 St.
			Darstellende Kunst und Medien	2 St.
	³ Biologie 4 St. kann zusammen mit Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft gewählt werden. ⁴Wenn ONL gewählt wird,. L4 kann gewählt werden, sofern es der Stundenplan zulässt.	⁵ Vertiefungskurs in Mathematik nur mit Math 5 in Spalte 1.	⁶ Das Angebot an Ergänzungsfächern kann von Schule zu Schule variieren. ⁷ Laborfächer sollten nur belegt werden, wenn das entsprechende 4-Stunden-Fach gewählt wurde. ⁸ Kunst 2 St. und Musik 2 St. sind nicht zulässig, wenn sie in Spalte 3 belegt werden. ⁹ Dieser Kurs ersetzt den Kurs „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“, der aufgrund einer Überarbeitung des Lehrplans für die Schuljahre 2025–2026 und 2026–2027 vorübergehend aus dem Angebot gestrichen wurde. Er tritt ab September 2027 in Kraft..	

1.4.4. Sekundarstufe – Berufsberatung

Das Berufsberatungsprogramm ist Teil des Lehrplans der Sekundarstufe. Es ist Teil der Lernerfahrungen der Schüler/innen der Sekundarstufe an den Europäischen Schulen.

Das Hauptziel der Berufsberatung besteht darin, die Schüler/innen über die verschiedenen Fächer und Möglichkeiten, die in der Sekundarstufe angeboten werden, zu informieren und zu beraten. Im Zyklus des Europäischen Abiturs konzentriert sich die Berufsberatung hauptsächlich auf den Übergang zur weiterführenden Bildung und die berufliche Zukunft. In vielen Fällen bearbeiten die Berufsberatungslehrkräfte die Bewerbungen der Schüler/innen für die Hochschuleinrichtungen.

Jede Schule verfügt über ein Berufsberatungsteam, das sich aus Lehrkräften der verschiedenen Abteilungen zusammensetzt und mehrere Stunden (Unterrichtsstunden) mit den Schülern/Schülerinnen verbringt und Treffen mit den Eltern organisiert. Jede Europäische Schule kann auf lokaler Ebene entscheiden, wie der Unterricht zur Berufsberatung organisiert wird. Den Schulen wird ein gewisses Maß an Autonomie eingeräumt, damit sie auf ihre spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten effizient eingehen können.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamtorganisation und die Aktivitäten.

Klasse	Maximale Anzahl an Unterrichtsstunden pro Klasse pro Schuljahr	Einige Aktivitäten
s2	2 Unterrichtsstunden	Informieren, Erklären und Beraten über die Entscheidungen, die für s3 zu treffen sind.
s3	6 Unterrichtsstunden	Informieren, Erklären und Beraten über die Entscheidungen, die für s4 zu treffen sind.
s5	16 Unterrichtsstunden	Vorbereitung der Wahl von Fächern und Wahlfächern unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das künftige Studium und die berufliche Laufbahn. Organisation einer Informationsveranstaltung für Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülern/Schülerinnen.
s6 und s7	16 für beide Schuljahre	Vorbereitung auf die Prüfungen des Europäischen Abiturs. Beratung zur weiteren Ausbildung. Organisieren des Besuchs von Bildungsmessen oder Universitäten. Unterstützung von Schülern/Schülerinnen bei Hochschulbewerbungen (gegen eine Gebühr, die sich nach der Komplexität und dem Zeitaufwand richtet).

Bitte beachten Sie, dass der Begriff „Unterrichtsstunde“ in diesem Zusammenhang eine „einzelne“ Einheit (eine Unterrichtsstunde mit 45 Minuten) bezeichnet und nicht eine wöchentliche Unterrichtsstunde während des gesamten Jahres.

Für mehr Informationen siehe: <https://www.eursc.eu/Syllabuses/2020-02-D-12.pdf>

2. Organisation des Unterrichts: Klassengröße – Zusammenlegung – Teilung von Klassen – Zusammenlegung von Parallelklassen

Der jährliche Schulplan bestimmt die Anzahl der zuzuweisenden Unterrichtsstunden an den Schulen sowie die Anzahl der Klassen und Gruppen, die gegründet werden.

Der Schulplan wird jährlich vom Verwaltungsrat genehmigt. Der Verwaltungsrat entscheidet über Fälle, in denen zusätzliche Vorkehrungen vorgeschlagen werden, aber legitimiert ebenfalls Maßnahmen, um von den Bestimmungen abzuweichen, so dass die Schulen vor Ort Lösungen finden und kostenreduzierende Initiativen ergreifen können.

Alle Ausnahmen zu und Abweichungen von den Bestimmungen über die Schaffung/Teilung oder Zusammenlegung von Gruppen/Klassen/Wahlfächern müssen vom Verwaltungsrat der Schule genehmigt werden. Der Haushaltsausschuss wird jährlich über die Abweichungen zu diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt.

Der Schulplan wird im Kontext des allgemeinen pädagogischen Rahmenwerks ausgearbeitet, der vom OR festgelegt wird und Folgendes verdeutlicht:

- die erforderliche Gesamtunterrichtszeit zur Erfüllung der Bedürfnisse der Schule, d.h. eine zahlenmäßige Schätzung aufgrund der voraussichtlichen Anzahl Klassen und Gruppen;
- die Fälle, in denen eine Abweichung von den geläufigen Vorschriften vorgeschlagen wird;
- die Reduzierung der Unterrichtsstunden;
- die Zusammenlegung von Klassen/Gruppen/Wahlfächern;
- die Unterrichte, die in der Zweitsprache oder den Sitzlandssprachen angeboten werden;
- jede Schule in die Lage zu versetzen, spezifische lokale Projekte und Initiativen vorschlagen zu können.

2.1. Pädagogische Rahmenvorschriften

In den folgenden Punkten sind die anzuwendenden Regeln für die Klassen-/Gruppengrößen, die Bildung von Klassen/Gruppen, die Mindestgröße von Gruppen/Klassen/Wahlfächern, die Zusammenlegung von Gruppen/Klassen, die Umgruppierung von geteilten Klassen/Gruppen und die Verkürzung der Unterrichtszeit für kleine Gruppen/Klassen/Wahlfächern zusammengefasst.

2.2. Klassen-/Gruppengröße

Klassen/Gruppen zählen höchstens 30 Schüler/innen.

2.3. Schaffung von Klassen/Gruppen

a) Kindergarten

Die Kindergartenklassen mit mehr als 30 Schülern/Schülerinnen werden geteilt.

- sobald die Anzahl Kinder in einer Klasse/Gruppe 15 Schüler/innen erreicht, ist ein/e halbezeitig beschäftigter Erzieher bzw. Erzieherin einzustellen;
- sobald die Anzahl Kinder in einer Klasse 25 Schüler/innen erreicht, ist ein/e vollzeitig beschäftigter Erzieher bzw. Erzieherin einzustellen.

b) Primarbereich

Die Klassen/Gruppen des Primarbereichs mit mehr als 30 Schülern/Schülerinnen werden geteilt.

Ausnahmen:

- Für die „Europäischen Stunden“ erfolgt die Klassenteilung ab 25 Schüler/innen.
- In Sprache II erfolgt die Klassenteilung ab 25 Schüler/innen.

c) Sekundarbereich

Die Klassen/Gruppen des Sekundarbereichs mit mehr als 30 Schülern/Schülerinnen werden geteilt.

Die Klassen für Sprache 2, 3 und 4, die mehr als 28 Schüler/innen zählen, werden geteilt. Die Klassen für Fächer, die in den Sprachen 2 unterrichtet werden und mehr als 28 Schüler/innen zählen, werden geteilt.

Ausnahmen:

- Für die wissenschaftlichen Klassen und/oder Gruppen, worunter die praktischen Arbeiten, ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler/innen zulässig.
- Die IKT-Klassen/-Gruppen müssen je nach den in den IKT-Klassenräumen verfügbaren Plätzen organisiert werden.

2.4. Mindestgröße der Klassen/Gruppen/Wahlfächer

Die Mindestanzahl Schüler/innen einer Klasse/Gruppe/Wahlfach wird auf 7 Schüler/innen festgelegt. In den Klassen 6 und 7 beträgt die Mindestanzahl Schüler/innen eines Wahlfachs 5 Schüler/innen.

Ausnahmen:

In einigen Ausnahmefällen (a, b, c, d, e, f, g) ist es möglich, Gruppen/Klassen und Wahlfächer mit weniger als sieben Schülern/Schülerinnen bzw. weniger als fünf Schülern/Schülerinnen in den Klassen s6 bis s7 zu bilden:

a) Pflichtfächer für bestehende Klassen müssen gemäß Punkt 2.5 eingeführt werden

b) Gruppen anderer Landessprachen (ONL)

Andere nationale Sprachgruppen werden mit weniger als sieben Schülern/Schülerinnen gebildet.

c) Unterricht in Altgriechisch für griechischsprachige Schüler/innen der Sekundarstufe

Schüler/innen der Klassen s2 bis s5 der Sekundarstufe, die den Kurs Griechisch L1 belegen, können Anspruch auf Zusatzunterricht in Altgriechisch von 2 Wochenstunden erheben.

d) Religion (Az.: 2008-D-356)

Im Prinzip wird der Religionsunterricht bis zur 2. Klasse des Sekundarbereichs in Sprache 1 unterrichtet. Ab der 3. Klasse des Sekundarbereichs¹² wird der Religionsunterricht im Prinzip in Sprache 2 erteilt.

¹² - Eine relativ kleine Gruppe Schüler/innen unterschiedlicher Länder aber gleicher Konfession, die in der zweiten Sprache unterrichtet wird, könnte durch Schüler/innen der gleichen Konfession ergänzt werden, selbst wenn die zweite Sprache ihrer ersten Sprache entspricht.

- Wenn eine Gruppe Schüler/innen der gleichen Konfession sich aus ausschließlich Schülern/Schülerinnen einer gleichen ersten Sprache zusammensetzt, wird der Unterricht in dieser Sprache erteilt.

Wenn die Schwelle (7 Schüler/innen) zur Gründung einer Gruppe selbst nach der vertikalen und horizontalen Zusammenlegung verschiedener Klassen nicht erreicht wird, mit als Folge, dass manche Religionsunterrichte nicht erteilt werden können, bleibt es im Rahmen der Autonomie dem Ermessen der Schule überlassen, Alternativlösungen zur Organisation dieser Religionsunterrichte zu suchen.

Beispiele sind u.a. (diese Liste ist nicht ausschöpfend):

- Organisation des Religionsunterrichts in Sprache 2 auch in s1 und s2;
- Organisation des Religionsunterrichts in der Sitzlandsprache;
- Reduzierung der Anzahl Religionsunterrichte in der Beobachtungsstufe;
- Einführung gemischter Religionsgruppen (wie Protestanten/Katholiken), im Ausnahmefall.

e) Ethikunterricht

Im Prinzip wird der Ethikunterricht bis zur 2. Klasse des Sekundarbereichs in Sprache 1 unterrichtet. Ab der 3. Klasse des Sekundarbereichs¹³ wird der Ethikunterricht im Prinzip in Sprache 2 erteilt.

Wenn die Schwelle (7 Schüler/innen) zur Gründung einer Gruppe selbst nach der vertikalen und horizontalen Zusammenlegung verschiedener Klassen/Gruppen nicht erreicht wird, mit als Folge, dass der Ethikunterricht nicht erteilt werden kann, bleibt es im Rahmen der Autonomie dem Ermessen der Schule überlassen, Alternativlösungen zur Organisation dieser Ethikunterrichte zu suchen.

Beispiele sind u.a. (diese Liste ist nicht ausschöpfend):

- Organisation des Ethikunterrichts in Sprache 2 auch in der s1 und s2;
- Organisation des Ethikunterrichts in der Sitzlandsprache;
- Reduzierung der Anzahl Unterrichtsstunden für Ethik im Sekundarbereich gemäß Punkt 2.5.

f) Unterrichtseinheiten „pädagogische Unterstützung“

g) Gruppen/Klassen/Wahlfächer, deren Gründung vom Verwaltungsrat der Schule aus mehreren berechtigten Gründen genehmigt wird (z.B. Gebäudezwänge, besondere Schulprojekte, andere relevante pädagogische Gründe, usw.).

2.5. Zusammenlegung von Gruppen/Klassen

a) Kindergarten

Die 1. und 2. Klasse des Kindergartens werden bis zu 30 Schülern/Schülerinnen zusammengelegt.

b) Primarbereich

Zwei aufeinander folgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 25 Schülern/Schülerinnen oder weniger werden zusammengelegt. Drei aufeinander folgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 20 Schülern/Schülerinnen oder weniger werden zusammengelegt.

Wenn die Mindestzahl von 7 Schülern/Schülerinnen nicht erreicht wird, werden die Schüler/Schülerinnen der aufeinanderfolgenden Gruppen/Klassen derselben

¹³ - Eine relativ kleine Gruppe Schüler/innen unterschiedlicher Länder aber gleicher Konfession, die in der zweiten Sprache unterrichtet wird, könnte durch Schüler/innen der gleichen Konfession ergänzt werden, selbst wenn die zweite Sprache ihrer ersten Sprache entspricht.

- Wenn eine Gruppe Schüler/innen der gleichen Konfession sich aus ausschließlich Schülern/Schülerinnen einer gleichen ersten Sprache zusammensetzt, wird der Unterricht in dieser Sprache erteilt.

Sprachabteilung oder der Gruppen/Klassen unterschiedlicher Sprachabteilungen der gleichen Stufe zusammengelegt, insofern die Stundenplan- und pädagogischen Zwänge dies erlauben.

c) Sekundarbereich

Wenn die Mindestzahl von 7 Schülern/Schülerinnen nicht erreicht wird (5 Schüler/innen für s6-s7), werden die Schüler/innen der aufeinanderfolgenden Gruppen/Klassen derselben Sprachabteilung oder der Gruppen/Klassen unterschiedlicher Sprachabteilungen der gleichen Stufe zusammengelegt, insofern die Stundenplan- und pädagogischen Zwänge dies erlauben. Die Schule hat außerdem alle fünf Wochentage effizient auszunutzen.

Für L1-Kurse in den Klassen s6 und s7 des Sekundarbereichs ist die Gruppierung nicht obligatorisch.

2.6. Zusammenlegung von Parallelklassen

Parallelklassen werden ab Beginn des darauffolgenden Schuljahrs erneut zusammengelegt, wenn die kumulierte Schülerzahl unter jener Anzahl Schüler/innen liegt, die die vormalige Einrichtung von Parallelklassen gerechtfertigt hatte.

2.7. Reduzierung der Unterrichtszeit für kleine Gruppen/Klassen/Wahlfächer

Wenn die Schule ein Pflichtfach (z.B. Sprache 1, Sprache 2, Mathematik, usw.) oder ein Wahlfach (z.B. Wirtschaftskunde, Kunsterziehung, usw.) im Sekundarbereich für weniger als 7 Schüler/innen (5 Schüler/innen in den Klassen s6 und s7) einrichten muss und keine Zusammenlegung möglich (vgl. 2.5) ist, ist die Unterrichtszeit gemäß nachstehender Tabelle zu reduzieren:

Anzahl Stunden/Woche	Anzahl Stunden, die organisiert werden müssen
6	4
5	4
4	3
3	2
2	2*

* Für die Klassen s1 bis s3 der Sekundarstufe sind die Unterrichtsstunden für Religion und Moral von zwei auf eine Stunde zu reduzieren.

Die Unterrichte in Sprache 1 in der 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs werden nicht reduziert.